

# **VERORDNUNG**

**über die**

# **WASSERVERSORGUNG**

**vom 09. September 2009**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
Allgemeine Bestimmungen	1 – 2	3
Leitungsnetz	3 – 5	3
Hausanschlüsse	6 – 11	4 - 5
Hausinstallationen	12 – 14	5
Haftung	15 – 16	5 - 6
Wasserabgabe	17 – 19	6
Finanzierung	20 – 32	6 - 9
Schlussbestimmungen	33 – 35	9

# Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Nürensdorf

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Rechtsverhältnisse

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde. Sie ordnet zudem die Rechtsverhältnisse zwischen dem Gemeindebetrieb und den Grundeigentümern bzw. Bezüchern.

### Art. 2 Betriebsart

Die Wasserversorgung ist ein Gemeindebetrieb. Die Organisation und die Zuständigkeiten sind in der Gemeindeordnung geregelt.

## Leitungsnetz

### Art. 3 Ausbau des Leitungsnetzes

<sup>1</sup> Das Leitungsnetz wird nach den Regeln des Erschliessungsrechtes sowie nach Bedürfnis ausgebaut.

<sup>2</sup> Über die Wahl der Leitungsführung, der Durchmesser der Rohre, des Leitungsmaterials sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten entscheidet die Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Erstellung von Hydranten auf ihrem Grund entschädigungslos zu gestatten.

### Art. 4 Leitungsarten

<sup>1</sup> Transitleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Verteilleitungen.

<sup>2</sup> Verteilleitungen erschliessen Grundstücke.

<sup>3</sup> Hausanschlüsse sind Anschlussleitungen für Gebäude und Grundstücke. Sie sind nur ab Verteilleitungen gestattet.

### Art. 5 Erstellung

<sup>1</sup> Die Erstellung der Transitleitungen und Verteilleitungen erfolgt durch die Wasserversorgung bzw. die Wasserverbunde auf eigene Kosten.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist zum Ausbau des Leitungsnetzes innerhalb des Siedlungsgebietes nach dem Erschliessungsrecht gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) verpflichtet.

## **Hausanschlüsse**

### **Art. 6 Hausanschlüsse**

<sup>1</sup> Die Hausanschlüsse, bestehend aus Anschlussstück, Leitung, Schieber und Abstellhahn, werden durch die Wasserversorgung oder durch sie beauftragte Dritte nach den von ihr bestimmten fachtechnischen Regeln erstellt. Mit Ausnahme des Wasserzählers sind die Hausanschlüsse durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin im Zeitpunkt der Ausführung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Wenn bei gemeinsamen Hauszuleitungen keine andere privatrechtliche Regelung unter den Grundeigentümern besteht, werden die Kosten der Hausanschlüsse anteilmässig, nach Massgabe der Beteiligung an den zu erstellenden Anlagen, durch die Wasserversorgung aufgeteilt und in Rechnung gestellt.

### **Art. 7 Eigentumsverhältnisse**

Der Wasserzähler verbleibt im Eigentum der Wasserversorgung.

### **Art. 8 Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung unterhält mit Ausnahme der Hausinstallationen alle Wasserversorgungsanlagen. Der Unterhalt der Hausanschlussleitungen erfolgt gegen Verrechnung der Selbstkosten zulasten der jeweiligen Eigentümer.

<sup>2</sup> Wenn bei gemeinsamen Hauszuleitungen keine privatrechtliche Regelung besteht, werden die Unterhaltskosten durch die Wasserversorgung im Sinne von Art. 6 auf die Beteiligten aufgeteilt.

<sup>3</sup> Jeder Grundstückeigentümer und jede Grundeigentümerin ist verpflichtet, Unterhaltsarbeiten an den im Grundstück verlaufenden Wasserleitungen zu dulden. Den Organen der Wasserversorgung ist für Unterhalts- und Reparaturarbeiten jederzeit Zutritt zu gewähren. Dieses Recht ist möglichst schonend und gegen volle Entschädigung allfälliger Schäden auszuüben.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung kann die eigenen Aufwendungen für den Unterhalt von Hausanschlüssen nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif weiterverrechnen.

### **Art. 9 Art des Anschlusses**

<sup>1</sup> Der Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz erfolgt in der Regel durch eine einzige Zuleitung. Für gewerblich-industrielle Betriebe von grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen mit separaten Wassermessern bewilligt werden.

<sup>2</sup> Die Festlegung der Leitungsführung fällt ausschliesslich in die Kompetenz der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Die Dimensionierung der Hausanschlussleitung erfolgt durch einen vom Bezüger oder der Bezügerin zu bestimmenden Fachmann.

## **Art. 10 Anschlussgesuch**

Das Wasseranschlussgesuch ist schriftlich unter Vorlage einer Katasterplankopie des Grundstückes und eines Planes mit Kellergrundriss und Schnitt des Hauptgebäudes mit Einzeichnung der Leitungsführung, des Schiebers und der Verteilbatterie, dreifach, der Wasserversorgung einzureichen.

## **Art. 11 Stillgelegte Leitungen**

Unbenützte Hausanschlüsse werden durch die Wasserversorgung zulasten des Eigentümers oder der Eigentümerin von der Verteilleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert sechs Monaten gesichert ist.

## **Hausinstallationen**

### **Art. 12 Anforderungen**

Die Ausführung von Hausinstallationen darf nur durch ausgewiesene Fachleute erfolgen.

### **Art. 13 Massgebende Vorschriften**

Die Hausinstallationen sind entsprechend der jeweiligen Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

### **Art. 14 Unterhalt**

<sup>1</sup> Alle Hausinstallationen sind vom Eigentümer stets in gutem und dichtem Zustand zu halten. Die Wasserversorgung übt keine Aufsicht und Kontrolle darüber aus. Sie kann jedoch bei festgestellten Missständen jederzeit die notwendigen Massnahmen zur Behebung anordnen. Den Beauftragten der Wasserversorgung ist jederzeit Zutritt zu allen Wasserinstallationen zu gewähren. Wassermesser und Verteilbatterie müssen immer zugänglich bleiben.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann bei wiederholter Behinderung ihrer Kontroll- und Ablesetätigkeit den dadurch entstandenen Mehraufwand den Abonnenten in Rechnung stellen.

## **Haftung**

### **Art. 15 Haftung der Gemeinde**

<sup>1</sup> Für die Wasserqualität nach der Übergabestelle (Wasserzähler) ist der Bezüger oder die Bezügerin selbst verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge der Wasser-Einspeisung in eine Liegenschaft entstehen und zwar auch dann nicht, wenn die Schäden auf Handlungen oder Unterlassung von Dritten zurückzuführen sind.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur, konstanten Druck und Menge des Wassers.

## **Art. 16 Haftung des Grundeigentümers**

<sup>1</sup> Der Schutz der Wasserzähler obliegt den Grundeigentümern. Sie haften für die Kosten allfälliger Reparaturen, die infolge Beschädigung nötig werden, auch wenn diese durch Dritte, Feuer, Frost usw. verursacht werden.

<sup>2</sup> Bei Frostgefahr sind die dem allfälligen Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder anderweitig zu schützen.

## **Wasserabgabe**

### **Art. 17 Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser in Trinkwasserqualität für den eigenen Bedarf der Bezüger zu den Bedingungen dieser Verordnung und der jeweiligen Tarifbestimmungen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfange.

### **Art. 18 Wasserabgabe ab Hydrant**

Die Wasserentnahme ab Hydrant ist nur mit spezieller Bewilligung der Wasserversorgung und gegen Verrechnung der Kosten gestattet.

### **Art. 19 Vorübergehende Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die vorübergehende, zeitlich befristete Wasserabgabe für Baustellen, Veranstaltungen, das Bewässern von Kulturland und Familiengärten erfolgt aufgrund provisorischer Anschlüsse. Die Wasserversorgung bestimmt die damit verbundenen Bedingungen. Sie kann die Bezugsmenge beschränken.

<sup>2</sup> Für länger dauernde Wasserentnahmen ist eine feste Zuleitung ab Verteilnetz zu erstellen.

## **Finanzierung**

### **A. GRUNDSÄTZE**

#### **Art. 20 Verrechnungsarten**

Für die Verrechnung der Wasserlieferung bestehen die nachfolgenden Bezügergruppen:

- a) Hausbezüger mit Wasserzähler
- b) Bauwasserbezüger
- c) Gewerbebetriebe, Sportstätten etc. mit unregelmässigen Bezügen
- d) sporadische Bezüger mit Sonderregelung
- e) Grossbezüger

Alle Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

## **Art. 21 Wasserpreis**

Der Wasserpreis hat langfristig die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, angemessene Verzinsung und Abschreibung der Wasserversorgungsanlagen zu decken. Der Tarif wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

## **B. TARIFBESTIMMUNGEN FÜR WASSERBEZÜGER**

### **Art. 22 Bezüger mit Wasserzähler**

<sup>1</sup> Die Verrechnung des Wasserbezuges erfolgt durch eine jährliche Grundtaxe sowie nach Massgabe des effektiven Wasserverbrauchs pro Kubikmeter. In der Regel sind 4/5 der Gesamtkosten nach dem variablen Wasserverbrauch in Rechnung zu stellen.

<sup>2</sup> Bei Handänderungen an Grundstücken erfolgt in der Regel eine Zwischenablesung.

<sup>3</sup> Die Grundtaxe wird für jeden Wasserzähler mit Anschluss eines Bezügers erhoben. Pro zusätzliche Wohnung und/oder Gewerbebetrieb ist ein angemessener Zuschlag zu erheben.

### **Art. 23 Wasserzähler/Ablesung**

<sup>1</sup> Zweifelt ein Abonnent am richtigen Gang des Wasserzählers, so kann er dessen Prüfung verlangen. Wasserzähler mit Abweichungen bis zu +/- 5 % (Toleranzwert) gelten als in Ordnung. Die Kosten für das Aus- und Wiedereinbauen, der Prüfung und Kontrolle hat der Unrecht habende Teil zu bezahlen.

<sup>2</sup> Wird ein Wasserzähler schadhaft und zeigt er offensichtlich falsche Wassermengen an, so wird der Wasserpreis aufgrund des durchschnittlichen Verbrauches der letzten drei Jahre berechnet.

<sup>3</sup> Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt durch die Organe der Wasserversorgung oder die Abonnenten selbst. Die Abonnenten können gebietsweise verpflichtet werden, den Stand des Wasserzählers auf einen bestimmten Termin hin der Wasserversorgung zu melden.

<sup>4</sup> Kann der für die Rechnungsstellung benötigte Verbrauch nicht rechtzeitig ermittelt werden, gilt der durchschnittliche Verbrauch der letzten drei Jahre zuzüglich 20 % als vorläufige Bemessungsgrundlage. Die Organe der Wasserversorgung ordnen bei Nichterfüllung der Ablesepflicht unabhängig der provisorischen Rechnungsstellung eine Installationskontrolle an und ermitteln den effektiven Wasserverbrauch. Die zusätzlichen Aufwendungen der Wasserversorgung werden gemäss Wassertarif den Pflichtigen aufgrund von Art. 24 in Rechnung gestellt.

### **Art. 24 Rechnungsstellung Bemessungsperiode**

Die Abrechnung über den Wasserbezug erfolgt einmal jährlich. Die Tarifbestimmungen können vorsehen, dass angemessene Teilzahlungen zu leisten sind. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung (Rechnungsdatum). Gegen die Abrechnung kann innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Bei Handänderungen erfolgt eine Zwi-

schenabrechnung per Antrittstag. Für die Rechnungsstellung massgeblich ist der Wasserverbrauch seit der letzten Ablesung des Wasserzählers.

### **Art. 25 Bauwasserbezüger**

Bauwasserbezüge erfolgen gegen Verrechnung einer Grundpauschale und einer Mietgebühr für den Bauwasserschacht, zuzüglich Wasserpreis nach Verbrauch.

### **Art. 26 Gewerbebetriebe, Sportstätten etc.**

Für die Belieferung von Gewerbebetrieben, Sportstätten etc. mit unregelmässigen Bezügen sowie für die Bewässerung von Kulturen mit einer Gesamtfläche über 1'000 m<sup>2</sup> bedarf es eines Wasserlieferungsvertrages zwischen der Wasserversorgung und dem Bezüger. Der Wasserpreis setzt sich in diesen Fällen zusammen aus Leistungspreis (Option), Arbeitspreis, Zählermiete und Werkkostenanteil; massgeblich sind die jeweiligen Gesteungskosten.

### **Art. 27 Grossbezüger**

<sup>1</sup> Grossbezüger sind industrielle und gewerbliche Betriebe, deren Wasserbezüge in der Regel 3'000 m<sup>3</sup>/Jahr übersteigen.

<sup>2</sup> Für solche Bezüge bedarf es eines speziellen Wasserlieferungsvertrages zwischen der Wasserversorgung und dem Bezüger. Der Gemeinderat setzt den Wasserpreis unter Beachtung des Verursacherprinzips individuell fest.

### **Art. 28 Bezüger mit Sonderregelung**

Für den sporadischen Bezug ab Hydrant ist im Einzelfall die Bewilligung der Wasserversorgung einzuholen. Der Bezug muss über einen von der Wasserversorgung abgegebenen Wasserzähler erfolgen.

## **C. ANSCHLUSSGEBÜHREN**

### **Art. 29 Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr beträgt 1 % des Schätzungswertes des angeschlossenen Gebäudes gemäss erstmaliger Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung.

<sup>2</sup> Für Kleinbauten bis zu einem Basiswert von Fr. 1'000.00 werden keine Anschlussgebühren erhoben.

<sup>3</sup> Für Gebäude ohne Hausanschluss wird eine reduzierte Anschlussgebühr (Löschwasserbereitschaft) von 0.5 % erhoben.

### **Art. 30 Gebührennachzahlung, Auslösung**

<sup>1</sup> Eine Gebührennachzahlung hat bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden mit baulicher Wertvermehrung ab Fr. 1'000.00 Basiswert zu erfolgen.

2 Der Wiederaufbau von ganz oder teilweise abgebrochenen Gebäuden innert drei Jahren gilt als Umbau im Sinne von Abs. 1, soweit für solche Bauten bereits früher Anschlussgebühren bezahlt wurden.

### **Art. 31 Berechnung**

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Gebührennachzahlung gemäss Art. 30 gilt die durch die kantonale Gebäudeversicherung ausgewiesene bauliche Wertvermehrung.

<sup>2</sup> Die Ansätze und Bestimmungen von Art. 29 gelten sinngemäss auch für die Gebührennachzahlungen.

### **Art. 32 Gebärensicherstellung**

Für Neubauten sowie für Um- und Erweiterungsbauten kann für die volle Anschlussgebühr die Sicherstellung mittels Depot verlangt werden. Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Baute und Vorliegen des Schätzungsergebnisses der Gebäudeversicherung.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 33 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung oder der ergänzenden Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit Rekurs beim Bezirksrat Bülach angefochten werden.

<sup>2</sup> Bei Strafverfügungen steht anstelle des Rekurses der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

#### **Art. 34 Strafbestimmungen**

Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung und allfälliger Vollzugsbestimmungen werden durch den Gemeinderat mit Polizeibusse bis Fr. 500.00 bestraft, sofern nicht das Strafgesetzbuch oder andere Gesetze und Verordnungen zur Anwendung gelangen.

#### **Art. 35 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt diejenige vom 28. September 1993.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 09. September 2009.

### **Namens der Gemeindeversammlung**

Franz Brunner  
Gemeindepräsident

Heinz Stauch  
Gemeindeschreiber